

Reiseversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: ADLER Versicherung AG
 Sitz des Versicherers: Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund
 Registereintragung des Versicherers: Sitz: Dortmund, HR B 20214 AG Dortmund
 Produkt: Reiseschutz Basic Health



Mit diesem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten möchten wir Ihnen nur einen ersten Überblick über die angebotene Reiseversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über den angebotenen Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den LTA-Versicherungsinformationen Basic / Travel / Health, unserem Angebot und unserer Versicherungsbestätigung. Bitte lesen Sie daher alle Informationen und Versicherungsunterlagen sorgfältig.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Angeboten wird eine Reiseversicherung durch Beitritt zu einem Gruppenversicherungsvertrag. Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages ist die Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH, Besselstraße 25, 68219 Mannheim („LTA“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim (HRB 10274). Durch Ihren Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag erwerben Sie Versicherungsschutz hinsichtlich der Risiken, die in diesem

Informationsblatt näher beschrieben sind. Die Reiseversicherung schützt Sie insbesondere für den Fall, dass Sie während einer Auslandsreise ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen und/oder – auch bei Inlandsreisen – ein Krankentrücktransport erforderlich wird. Zudem leistet der Versicherer Ihnen und Ihren Angehörigen Hilfestellungen insbesondere bei der organisatorischen Abwicklung eines medizinischen Notfalls im Ausland.



Was ist versichert

- ✓ Kosten für
 - ✓ Heilbehandlung infolge einer plötzlichen und unvorhergesehenen Erkrankung oder eines Unfalls während der Reise einschließlich Behandlung im Krankenhaus.
 - ✓ Unbegrenzte Kostenübernahme für medizinisch sinnvolle und vertretbare Krankentransporte.
 - ✓ Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze bis 5.000 Euro.
- ✓ Vermittlung und Organisation von ambulanten Behandlungen, insbesondere Angabe deutsch- oder englischsprachiger Ärzte am Urlaubsort.
- ✓ Bei Krankenhausaufenthalten Informationsaustausch mit Hausarzt, Vermittlung spezialisierter Ärzte, Information der Angehörigen, Organisation Besuch eines Angehörigen.
- ✓ Im Todesfall Organisation der Überführung oder einer Bestattung vor Ort, jeweils mit Kostenerstattung bis 5.000 Euro bzw. außerhalb Europas bis 10.000 Euro. Bei Inlandsreisen nur Kosten für Krankentransport bis höchstens 10.000 Euro sowie für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze bis 5.000 Euro.
- ✓ Covid-19 Erkrankung ist versichert



Was ist nicht versichert?

In allen Deckungsbausteinen insbesondere:

- ✗ Vorhersehbare Schäden einschließlich Behandlungen, die Grund für den Antritt der Reise waren.
- ✗ Versicherungsfälle, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die vor Beginn des Auslandsaufenthaltes bekannt waren.
- ✗ Akute Verschlechterung oder Schübe von chronischen und psychischen Erkrankungen.
- ✗ Psychoanalytische Behandlungen.
- ✗ Hilfsmittel (z.B. Brillen).
- ✗ Zahnersatz, Einlagefüllungen, Überkronungen und kieferorthopädische Behandlungen.
- ✗ Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen.
- ✗ Vorsätzliche Ausführung strafbarer Handlungen.
- ✗ Kriegeereignisse/Bürgerkrieg (Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie auf Auslandsreisen von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen überrascht werden.), innere Unruhen, Terrorwarnungen oder -anschläge, Pandemien, Eingriffe von hoher Hand.
- ✗ Sofern vereinbart: Covid-19 Reiseschutz: Kein Versicherungsschutz besteht unter anderem für Kosten durch behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen, die unmittelbar nach der Einreise entstehen sowie für allgemein angeordnete Quarantänemaßnahmen während des Aufenthaltes.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Versicherungsschutz besteht nur für die versicherte Reise mit einer maximalen Reisedauer von 56 Tagen bei Urlaubs- und Geschäftsreisen unabhängig vom Reisepreis.



Wo bin ich versichert

✓ Der Versicherungsschutz gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Verpflichtungen zu Versicherungsbeginn:

Antragsfragen, die wir in Textform gestellt haben, müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir – gegebenenfalls auch rückwirkend – das Versicherungsentgelt erhöhen oder den Versicherungsschutz anpassen können.

Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrages

Schäden sind unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen.

Verpflichtungen bei der Erhebung eines Anspruchs

Im Versicherungsfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um den Versicherungsfall aufzuklären. Zum Beispiel müssen Sie den Versicherungsfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzeigen. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns alle relevanten Dokumente vorlegen, insbesondere Rechnungen, Belege und Rezepte, welche jeweils Vor- und Nachnamen der behandelnden Personen sowie die Krankheit benennen. Zudem sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben, je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.



Wann und wie zahle ich?

Der Betrag wird nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA fällig. Der Einzug des Betrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Falls der Erstbetrag per Überweisung bezahlt wird, gilt der Versicherungsschutz nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn die Überweisung des Tarifbetrags unverzüglich nach Zugang des Antrags bei der LTA ausgeführt wird.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Reise, frühestens jedoch ab Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA.

Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung der Reise oder – bereits früher – nach Ablauf einer Reisedauer von 56 Tagen, es sei denn, die Reise verzögert sich aufgrund von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen.

Ist wegen ärztlich nachgewiesener Transportunfähigkeit eine Heilbehandlung über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus erforderlich, so besteht die Leistungspflicht bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit fort, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen nach Versicherungsende.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsschutz wird nur für eine bestimmte Reise abgeschlossen und endet – in der Regel mit Beendigung der Reise – automatisch. Es besteht daher kein Kündigungsrecht.